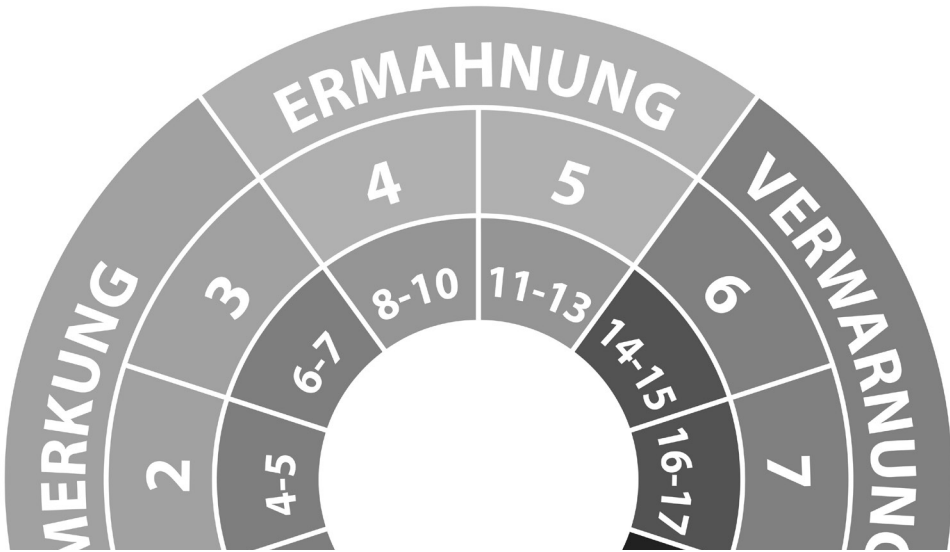


# Konkrete Problemstellungen und Unklarheiten

Drei Beispiele zeigen die Schwächen des neuen Fahreignungs-Bewertungssystems: der schwierige Übergang zum Datum 5.12.2014, die fehlende Historie sowie die Fahreignung betreffende Maßnahmen in Verbindung mit dem Fahreignungs-Bewertungssystem. *Von Volker Kalus*



© burnhead/Fotolia

*Alt oder neu? In der verkehrsrechtlichen Praxis gibt es bei der Berechnung des Punktestands immer wieder Probleme, insbesondere Übergangsfälle machen Ärger.*

## 1. Der Übergang zum 5. 12. 2014

Im ersten Beispiel (siehe Tabelle auf Seite 212) liegen die Tattage der Zuwiderhandlungen 5 und 6 vor der Verwarnung und vor der Neuregelung des § 4 Straßenverkehrsgesetz (StVG) zum 5.12.2014. Die Kenntnisnahme durch die Verwaltungsbehörde (VB) jedoch nach der Gesetzesänderung. Ungeklärt ist die Frage, ob in dieser

Konstellation eine Reduzierung auf sechs Punkte aufgrund des zum Zeitpunkt der Tat geltenden Tattagprinzips vorzunehmen ist oder ob nach dem ab 5.12.2014 geltenden Recht die Fahrerlaubnis zu entziehen ist, da die Kenntnisnahme der neuen Zuwiderhandlungen durch die VB ausschlaggebend ist. Der Gesetzeslogik nach müsste eine Reduzierung des Punktestandes erfolgen, da zum Zeitpunkt der Begehung der Taten der

# Fahreignungs-Bewertungssystem

Fall: Übergang

Berechnungstag: 31.1.2015

Lfd. Nr.	Tattag / Datum Maßnahme	Rechtskraft	Beginn Tilgungsfrist	(Eigentliche) Tilgung	Nach § 29 genehmigt bis	Überlieferfrist	Eintrag im Register am	Straf-/ OWI	Punkte	Σ Punkte	Art der Maßnahmen	Bemerkungen
<b>Eintragungen im Verkehrszentralregister bis zum 30. 4. 2014:</b>												
1	16.5.2010	22.7.2010	22.7.2010	22.7.2012	22.7.2015	22.7.2016	-	0	3			
2	20.6.2011	13.1.2012	2.11.2011	2.11.2016	-	2.11.2017	-	5	7	10		
	20.3.2012	-	-	-	-	-	-	-			Verwarnung 1. Stufe	
3	12.12.2013	21.2.2014	21.2.2014		2.11.2016	2.11.2017	-	0	3	13		
<b>Punktestand im Fahreignungs-Register zum 1. 5. 2014:</b>												
Umrrechnungen nach § 65 Abs. 3 Nr. 3 StVG von Eintragungen vor dem 1. 5. 2014:												
<b>Eintragungen im Fahreignungsregister ab dem 1. 5. 2014</b>												
Lfd. Nr.	Tattag / Datum Maßnahme	Rechtskraft	Beginn Tilgungsfrist	(Eigentliche) Tilgung	Nach § 29 genehmigt bis	Überlieferfrist	Eintrag im Register am	Straf-/ OWI	Punkte	Σ Punkte	Art der Maßnahmen	Bemerkungen
4	7.6.2014	6.8.2014	6.8.2014		6.2.2017	6.2.2018	-	0	1	6	Verwarnung 2. Stufe	
	11.12.2014	-	-	-	-	-	-	-	-			
5	4.11.2014	3.1.2015	3.1.2015	7.1.2015	3.7.2017	3.7.2018	-	0	1	7		Σ 6 Punkte zu diesem Zeitpunkt
6	18.1.2014	23.1.2015	23.1.2015	30.1.2015	23.7.2017	23.7.2018	-	0	1	8		

Grundsatz galt, dass die Entstehung der Punkte durch die Tat erfolgen. Da in § 65 Abs. 3 Nr. 3 StVG nur für den Übergang vom VZR zum FAER durch das Eintragungsdatum im FAER geregelt ist, auf welche Zuwiderhandlungen die Neuregelung anzuwenden ist, kann nicht automatisch vom Übergang der Regelungen in der Fassung vom 4. 12. 2014 auf die Anwendung der Regelungen in der Fassung vom 5.12.2014 geschlossen werden und auch hier vom Eintragungsdatum ausgegangen werden.

Würde man eine andere Anwendung priorisieren, würde bei der Entscheidung über die Rechtsanwendung gegebenenfalls wieder der Zufallsgenerator eine Rolle spielen, da es entscheidend sein könnte, ob die Verwarnung (im Übrigen erst vier Monate nach Rechtskraft der Entscheidung) vor oder nach dem 5.12.2014 erfolgt ist. Dieser Problematik könnte man aus dem Weg gehen, wenn man sinnvollerweise vom Entstehungsdatum der Tat ausgehen würde.

## 2. Fehlende Historie

Wie man dem Fall „Rückrechnungen“ (siehe Tabelle auf Seite 209) entnehmen kann, wurden die getilgten Eintragungen nur als getilgt gekennzeichnet und nicht komplett aus der Übersicht gelöscht. Ohne diese Eintragungen besteht in vielen Fällen für alle Beteiligten keine Möglichkeit mehr, Punktberechnungen und damit in Verbindung stehende Maßnahmen nachzuvollziehen.

Zu welchen Problemen das führen kann, zeigt der Fall auf Seite 214: Die Daten sind einem kompletten Auszug des Kraftfahrt-Bundesamts (KBA) entnommen. Eine Fahrerlaubnisakte ist nicht vorhanden, unabhängig davon durften dort die Daten auch nicht mehr gespeichert werden. In diesem Fall ist zum Beispiel nicht nachvollziehbar, ob die freiwillige Teilnahme an der verkehrspsychologischen Beratung (VPB) zu einem Punkterabatt führen konnte, und warum das KBA zu seinen aufgeführten Punktbewertungen gekommen ist.

Ohne Historie muss nun eine Ermessensentscheidung getroffen werden. Eine sichere Berechnung ist nicht möglich, dazu fehlen die Entscheidungsgrundlagen – insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidung, ob eine Punktegutschrift in welchem Umfang vorliegt.

Im Beispiel liegen alle Tattage vor der ersten Maßnahme („Ermahnung“) und können zum Beispiel durch unterschiedliche Verfahrensdauern letztlich doch zum Entzug der Fahrerlaubnis führen, da die Kennntisnahme der einzelnen Taten durch die Verwaltungsbehörde erst nach dem Ergreifen von einzelnen Maßnahmen lag.

## 3. Die Fahreignung betreffende Maßnahmen

Das Fahreignungs-Bewertungssystem findet entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 3 StVG keine Anwendung, wenn andere die Fahreignung betreffende Maßnahmen wie die Entziehung nach § 3 Abs.1 StVG oder Maßnahmen aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 StVG zu ergreifen sind.

Die Formulierung in § 4 Abs. 1 Satz 3 StVG unterscheidet sich inhaltlich nicht von der Formulierung des § 4 Abs.1 Satz 2 StVG in der vor dem 1. 5. 2014 geltenden Fassung. Solange es sich um die Entziehung nach § 3 Abs.1 StVG handelt, ist die Anwendung dieser Ausschlussregelung komplikationslos, da nach einem Entzug nach § 3 Abs.1 StVG in der Regel entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 StVG automatisch die bis zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Punkte gelöscht werden, sofern es zu einer Neuerteilung kommt. Problematisch wird es in den Fällen, in denen zum Beispiel eine Eignungsüberprüfung (Anwendung Rechtsverordnung zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 s StVG) zu einem für den Betroffenen positivem Ergebnis führt.

Beispiel:

*Der Betroffene hat sechs Punkte im Fahreignungs-Bewertungssystem eingetragen. Davon sind zwei Eintragungen nach § 24a StVG aufgrund zweier Trunkenheitsfahrten. Entsprechend § 13 Nr. 2b FeV*

# Fahreignungs-Bewertungssystem

Fehlende Historie ( Berechnung erfolgt aufgrund einer Mitteilung des KBA vom 29.9.2014)  
 Berechnungstag: 4.5.2015

Lfd. Nr.	Tattag/ Datum Maßnahme	Rechtskraft	Beginn Tilgungsfrist	(Eigentliche) Tilgung	Nach § 29 Geheimt bis	Überlieferfrist	Straftat /OWIG	Punkte	Σ Punkte	Art der Maßnahmen	Bemerkungen
-									?		
1	8.7.2009	14.3.2011	14.3.2011	14.3.2013	27.9.2015		Km/h	1	1		Einspruch eingelegt
-	19.10.2009										Hinweis auf § 4 Abs.3 Ziffer 2 StVG
2	23.6.2010	21.7.2011	21.7.2011	21.7.2013	27.9.2015		Abst.	3	4		Einspruch eingelegt
3	25.8.2010	23.11.2011	23.11.2011	23.11.2013	27.9.2015		Km/h	3	7		Einspruch eingelegt
-	18.5.2011										aus lfd. Nr.1
4	27.8.2011	8.1.2013	8.1.2013	8.1.2015	27.9.2015		Km/h	4	11		Einspruch eingelegt
-	9.1.2012										KBA gibt 8 Punkte an
-	12.1.2012							-2			KBA zieht 4 Punkte ab
5	24.11.2012	27.9.2013	27.9.2013	27.9.2015			mobil	1	10		Einspruch eingelegt
									(4) 10		
<b>Punktstand im Fahreignungs-Register zum 1.5.2014:</b>											
Umrechnungen nach § 65 Abs. 3 Nr. 3 StVG von Eintragungen vor dem 1.5.2014:											
<b>Eintragungen im Fahreignungsregister ab dem 1.5.2014</b>											
Tattag/ Datum Maßnahme	Rechtskraft	Beginn Tilgungsfrist	Kenntnisnahme durch Behörde	Endgültige Tilgung	Überlieferfrist	Straftat /OWIG	Punkte	Σ Punkte	Art der Maßnahmen	Bemerkungen	
6	17.11.2012	5.6.2014	17.7.2014	5.12.2016		Km/h	2	6	1 M Fahrverbot offen	Einspruch eingelegt Datum Speicherung 14.7.2014	
7	6.8.2013	5.8.2014	25.9.2014	5.02.2017		Km/h	1	7		Einspruch eingelegt Datum Speicherung 22.9.2014	

ist in diesen Fällen als vorbereitende Maßnahme zur Entscheidung über den Entzug wegen einer gegebenenfalls existenten Trunkenheitsproblematik eine Eignungsüberprüfung durch die verpflichtende Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung einzuleiten.

Es wird in diesem Beispiel ein Punktestand von sechs Punkten erreicht, und es wäre entsprechend § 4 Abs. 5 Nr.1 StVG eine Verwarnung auszusprechen. Diese Verpflichtung findet entsprechend Abs. 1 Satz 3 jedoch keine Anwendung, sondern es ist aufgrund der beiden Trunkenheitsfahrten die Eignungsüberprüfung nach § 13 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) einzuleiten.

Nun sind zwei Verfahrenswege möglich:

- Die Eignungsüberprüfung führt zu einem negativen Ergebnis für den Betroffenen. In diesem Fall wird die Fahrerlaubnis entzogen und im Neuerteilungsverfahren die bestehenden Punkte zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis gelöscht.
- Die Eignungsüberprüfung führt zu einer positiven Begutachtung und dem Betroffenen kann die Fahrerlaubnis belassen werden.

Legt man nach einer positiven Begutachtung die Formulierung in § 4 Abs. 1 Satz 3 StVG zugrunde, kann die Verwarnung nicht nachgeholt werden, ansonsten hätte der Gesetzgeber formulieren müssen, dass die Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem „auszusetzen“ sind.

Eine Maßnahme nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem kann erst wieder vorgenommen werden, wenn die nächste Eintragung zu einem neuen Punktestand und damit zu einer neuen Entscheidungsgrundlage führt.

Alternativ wäre der Gesetzgeber gefordert, hier eine konkrete Formulierung zu wählen, durch die geregelt wird, inwieweit das Fahreignungs-Bewertungssystem wieder zur Anwendung kommt, falls die Eignungsüberprüfung nicht zum Entzug der Fahrerlaubnis führt.

In der Begründung zur Neufassung des § 4 StVG findet sich hierzu Folgendes:

„... Satz 2 stellt wie bisher klar, dass das Fahreignungs-Bewertungssystem ein zusätzliches Instrument ist, um die Fahreignung von Fahrerlaubnisinhabern feststellen zu können. Verfügt die Behörde über andere Erkenntnisse, die die Fahreignung infrage stellen, können entsprechende Maßnahmen bereits aufgrund dieser Erkenntnisse und somit unabhängig vom Fahreignungs-Bewertungssystem – aufgrund anderer Vorschriften – ergriffen werden. Soweit es allerdings um die Frage geht, ob ein Fahrerlaubnisinhaber wegen der wiederholten Begehung von Verkehrsverstößen als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs anzusehen ist, gelten indessen die Vorschriften über das Fahreignungs-Bewertungssystem. ...“ (Aus Satz 2 wurde später Satz 3 in der endgültigen Fassung.)

Der Gesetzgeber hebt hier eindeutig auf Maßnahmen ab. Somit werden die Maßnahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems den Maßnahmen einer Eignungsüberprüfung gleichgestellt. Das Gesamtsystem greift hier nicht mehr eindeutig ineinander. Es wird zwar in der zitierten Begründung eindeutig darauf hingewiesen, dass sich das Fahreignungs-Bewertungssystem auf das „wiederholte Begehen von Verkehrsverstößen“ bezieht, damit wird aber keine sinnvolle Differenzierung (Alkohol/Drogen/Verkehr) vorgenommen. Die körperliche und geistige Eignung mit ihrer zusätzlichen Problematik sei in diesem Zusammenhang einmal vernachlässigt.

So auch nicht in der Rechtsprechung. Hier exemplarisch die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Koblenz: „...Das Punktsystem beinhaltet die Bewertung von Verkehrszuwiderhandlungen (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) mit einer nach Art und Schwere der Verstöße festgelegten Punktzahl und das Ergreifen abgestufter Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde bei Erreichen oder Überschreiten bestimmter Punkteschwellen. Es bezweckt eine Vereinheitlichung der Behandlung von Mehrfachtätern und soll dem Betroffenen Gelegenheit geben, aufgetretene Mängel durch Aufbau-seminare und verkehrspsychologische Beratung

möglichst frühzeitig zu beseitigen. Das abgestufte und transparente System rechtfertigt die Annahme, dass Personen, die 18 Punkte oder mehr erreicht haben, als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen sind (vgl. Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl. 2009, § 4 StVG Rn. 16, 17 m.w.N.).

Aus dem Punktsystem ergibt sich aber auch, dass der Gesetzgeber bewusst die weitere Straßenverkehrsteilnahme von Kraftfahrern mit einem nicht unerheblichen „Sündenregister“ in Kauf genommen und die Entziehung der Fahrerlaubnis von der zuvor eingeräumten Möglichkeit, Angebote und Hilfestellungen wahrzunehmen, abhängig gemacht hat (vgl. BayVGh, Beschluss vom 2. 6. 2003 – 11 CS 03.743 –, Juris). Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn dies die Verkehrssicherheit und damit die Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer gebieten. Das Punktsystem findet dementsprechend gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 StVG keine Anwendung, wenn sich die Notwendigkeit früherer oder anderer Maßnahmen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 3 Abs. 1 StVG, ergibt. Damit ist im öffentlichen Interesse sichergestellt, dass ungeeignete Kraftfahrer schon vor Erreichen von 18 Punkten im Verkehrszentralregister von der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr wirksam ausgeschlossen werden können oder besondere Eignungszweifel durch weitergehende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine medizinisch-psychologische Untersuchung, sofort geklärt werden können (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 2. 2. 2000 – 19 B 1886/99 – und OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 7. 11. 2003 – 1 M 205/03 –, beide Juris).

Ein Verlassen des Punktsystems auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 2 StVG muss aber die Ausnahme bleiben und vom Vorliegen besonderer Gründe abhängen. Durch das Punktsystem hat der Gesetzgeber nämlich deutlich gemacht, dass mit Punkten bewertete Verkehrsverstöße grundsätzlich noch keine Eignungsüberprüfung auslösen sollen, sondern in der Regel das Instrumentarium des § 4 anzuwenden ist (vgl. Hentschel/König/Dauer, a.a.O. Rn. 18 m.w.N.).<sup>41</sup>

Das OVG Koblenz vertritt wie einige andere

Gerichte die Meinung, dass ausschließlich das Punktesystem (jetzt Fahreignungs-Bewertungssystem) anzuwenden sei, wenn alternativ andere Maßnahmen zu ergreifen sind. In keiner Entscheidung oder sonstigen Veröffentlichung finden sich Ausführungen zu dem Thema wie eine Rückführung in das Fahreignungs-Bewertungssystem nach einer positiven Begutachtung möglich ist.

Folgt man Koehlf,<sup>42</sup> muss die Verwaltungsbehörde nur noch bedingt bei Eignungsüberprüfungen nach § 11 Abs. 3 FeV das Abweichen vom Fahreignungs-Bewertungssystem begründen:

„... Bei der Begehung von Straftaten (und in Ausnahmefällen auch bei gehäuftem Ordnungswidrigkeiten), die nach den eben dargestellten Kriterien nicht mehr in das Fahreignungsregister aufgenommen werden, die aber dennoch Rückschlüsse auf die Fahreignung zulassen, muss sich die Fahrerlaubnisbehörde, hält sie die Begehung solcher Straftaten für die Aufforderung zur Beibringung eines Fahreignungsgutachtens nur ausreichend, zukünftig nicht mehr mit dem Verhältnis zum Punktsystem auseinandersetzen. Aus der Tatsache, dass solche Taten im Fahreignungsregister nicht mehr aufscheinen, wird man nicht schließen können, dass sie für die Fahreignung keine Bedeutung mehr haben sollen, nachdem ausweislich der Gesetzesbegründung die tragende Motivation für die Nichtberücksichtigung im Fahrerlaubnisregister der Umstand war, dass man die Berücksichtigung nicht von einer gerichtlichen Einzelfallentscheidung abhängig machen, sondern generell regeln wollte.“

Dieser Ansicht liegt die zutreffende Annahme zugrunde, dass Ordnungswidrigkeiten oder insbesondere Straftaten im Zusammenhang mit Aggressionspotenzial, die unter Berücksichtigung der abschließenden Auflistung in der Anlage 13 zur FeV nicht im Fahreignungsregister aufgenommen werden, dennoch als Grundlage für eine Eignungsüberprüfung nach § 11 Abs. 3 FeV herangezogen werden können.

In diesen Fällen bedarf es keiner besonderen Begründung, warum vom Maßnahmenkatalog nach § 4 Abs. 5 StVG abgewichen wird.

Der VGH Mannheim<sup>3</sup> hat sich im Zusammenhang mit einer Punkteberechnung mit dieser Problematik auseinandergesetzt.

Fallkonstellation:

*Der Betroffene beantragt die Ersterteilung einer Klasse B. Aufgrund mehrerer punktebewehrter Zuwiderhandlungen vor der Antragstellung wurde eine medizinisch-psychologische Begutachtung mit verkehrsrechtlicher Fragestellung angeordnet. Aufgrund eines positiven Ausgangs der Begutachtung wurde die Fahrerlaubnis am 15. 5. 2012 erteilt. Am 12. 11. 2012 kamen drei Punkte aufgrund einer Verkehrsordnungswidrigkeit wegen Fahrens mit einem überladenen Hänger hinzu.*

*Vom 25. 10. 2013 bis zum 12. 11. 2013 besuchte der Betroffene ein angeordnetes Aufbauseminar. Es ist davon auszugehen, dass es sich hier aufgrund der neuen Zuwiderhandlung um ein angeordnetes Aufbauseminar für Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe handelt, auch wenn dieses Seminar sehr spät nach der Auffälligkeit besucht wurde. Am 25. 4. 2014 hat der Betroffene einen Geschwindigkeitsverstoß begangen, der mit einem Punkt nach dem neuen Fahreignungs-Bewertungssystem bewertet war, da die Eintragung erst nach dem 30. 4. 2015 ins Fahreignungsregister erfolgte.*

*Die vor dem 1. 5. 2014 begangenen Zuwiderhandlungen ergaben 16 Punkte, die entsprechend § 65 Abs. 3 Nr. 4 in sieben Punkte umzurechnen waren. Demzufolge erreichte der Betroffene mit der Eintragung der Zuwiderhandlung als Fahrerlaubnisinhaber nach Ansicht der Verwaltungsbehörde rechnerisch acht Punkte und entzog die Fahrerlaubnis.*

Unabhängig von der sonstigen nachvollziehbaren Argumentation des Gerichtes ist die Berechnung der Punkte aufgrund der Daten aus der Entscheidung nicht nachvollziehbar.

Zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis waren bei dem Betroffenen 13 Punkte eingetragen. Hinzu kommen drei Punkte aufgrund der Zuwiderhandlung vom 12. 11. 2012 kurz nach der medizinisch-psychologischen Begutachtung. Zu diesem Zeitpunkt konnte noch keine Maßnahme (findet sich auch nicht in der Entscheidung) erfolgt sein, da der Betroffene zum Zeitpunkt der Erteilung nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis und somit keine Verwarnung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 StVG möglich war.

Er erreichte somit keine 13 Punkte als Inhaber einer Fahrerlaubnis. Demzufolge wäre er zum Zeitpunkt des Erreichens von 16 Punkten am 12. 11. 2012 in der Folge entsprechend § 4 Abs. 5 auf 13 Punkte zu reduzieren gewesen und die Maßnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 zu ergreifen gewesen. In der Folge wäre er dann zum 1. 5. 2015 auf fünf Punkte zu reduzieren gewesen und hätte mit der Zuwiderhandlung nach neuem Recht nur sechs Punkte erreicht und es wäre die Verwarnung nach § 4 Abs. 5 Nr.2 StVG n.F. zu veranlassen gewesen.

Diese Sichtweise wird nicht von allen Verwaltungsbehörden geteilt. In einigen Ländern wird die Ansicht vertreten, dass die Maßnahme nach der Erteilung erfolgen kann, da er dann Inhaber einer Fahrerlaubnis ist. Auch hier ist eine Klarstellung durch den Gesetzgeber erforderlich, da dieser bei der Einführung der Regelung nicht klar dargelegt hat, welches Ziel er verfolgt haben möchte. Folgende Formulierungen in § 4 Abs. 5 StVG wären denkbar, um eine einheitliche Verfahrensweise zu gewährleisten:

**(5)<sup>1</sup> Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat folgende Maßnahmen stufenweise zu ergreifen, sobald sich in der Summe folgende Punktestände ergeben und die Betroffenen zum Zeitpunkt des Begehens der Tat im Besitz einer Fahrerlaubnis waren:**

**1. Ergeben sich vier oder fünf Punkte, ist der Inhaber einer Fahrerlaubnis beim Erreichen eines dieser Punktestände schriftlich zu ermahnen...**

In diesem Fall würde nach der Erteilung einer Fahrerlaubnis keine Maßnahme ergriffen. Alternativ wäre die Variante denkbar.

(5)<sup>1</sup> Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat gegenüber dem Inhaber einer Fahrerlaubnis folgende Maßnahmen stufenweise zu ergreifen, sobald sich in der Summe folgende Punktestände ergeben:

1. Ergeben sich vier oder fünf Punkte, ist der Inhaber einer Fahrerlaubnis beim Erreichen eines dieser Punktestände schriftlich zu ermahnen.

**Die Maßnahmen sind auch nach der Erteilung einer Fahrerlaubnis zu ergreifen, wenn die Punktestände sich entsprechend Abs. 2 S. 3 vor der Erteilung ergeben haben. ...“**

Im Zusammenhang mit der Eignungsfrage führt er aus: „... Der Senat geht davon aus, dass auch die Interessenabwägung im Übrigen nicht die Aufrechterhaltung der sofortigen Vollziehung gebietet. Nach Aktenlage hatte der Antragsteller allerdings von 2004 bis 2010, vor allem wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, einen Punktestand von weit über 18 Punkten nach altem Recht im Verkehrszentralregister erreicht, der gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 a.F. StVG nur deshalb auf 13 Punkte zu reduzieren war, weil die Fahrerlaubnisbehörde vor der Erteilung der Fahrerlaubnis keine Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a.F. StVG ergriffen hatte. Gleichwohl wurde dem Antragsteller aber am 15. 5. 2012 nach einer medizinisch-psychologischen Untersuchung mit für ihn positivem Ausgang eine Fahrerlaubnis erteilt. Dies hätte bei Anwendbarkeit des neuen Rechts, wie oben (1.1) ausgeführt, gemäß § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 StVG n.F. zur Löschung der bis dahin erreichten Punkte geführt. **Auch wenn eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschrift auf vor dem 1. 5. 2014 erteilte Fahrerlaubnisse zweifelhaft sein mag, ist ihr doch die**

**gesetzgeberische Wertung zu entnehmen, dass die Erteilung der Fahrerlaubnis eine positive Eignungsbewertung enthält und der Rückgriff auf davor liegende Verkehrsverstöße beziehungsweise Punkte grundsätzlich einen Wertungswiderspruch darstellen würde** (vgl. dazu die Begründung im Regierungsentwurf, BT-Drs. 17/12636, S. 39 f.). Dies legt es nahe, auch bei der Beurteilung des Gefährdungspotenzials des Fahrerlaubnisinhabers im Rahmen der Interessenabwägung jedenfalls primär auf das Verkehrsverhalten in der Folgezeit nach der Erteilung der Fahrerlaubnis abzustellen ...“

Damit folgt der VGH der Grundidee des Abweichens vom Punktesystem als Sanktions- und Informationssystem nach einer positiven Eignungsüberprüfung.

Würde man dieser Auffassung folgen, wäre im vorliegenden Fall aufgrund des Erreichens der zweiten Stufe die Verwarnung vorzunehmen.

Es stehen in diesem Zusammenhang allerdings noch zwei weitere Überlegungen im Raum:

1. Wäre eine erneute Eignungsüberprüfung durch eine medizinisch-psychologische Begutachtung aufgrund der neuen Zuwiderhandlung kurz nach der Begutachtung angemessen gewesen (gegebenenfalls im Zusammenhang mit der nächsten Zuwiderhandlung), da die Prognose des Gutachters widerlegt wurde?
2. Folgt man der Argumentation der erforderlichen Punktereduzierung bei dem ersten Verstoß nach der Erteilung der Fahrerlaubnis, dann wäre im vorliegenden Fall keine Verwarnung der ersten Stufe erfolgt und der Betroffene wäre auf fünf Punkte zu reduzieren und eine Ermahnung vorzunehmen gewesen. §§

1. VGH München, 7.2.2013 – 11 CS 13.63; OVG Münster, 29.6.2011 – 16 B 212/11,

2. Koehl, ..., DAR 2013, 9 ff.

3. VGH Mannheim, 31.3.2015 – 10 S 2417/14